

# **Wichtige Hinweise**

## **zur Europawahl**

### **am 09. Juni 2024**

**An der Europawahl kann nur teilnehmen, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist!**

1. Im Wählerverzeichnis sind die Bürgerinnen und Bürger eingetragen, die vor dem **28. April 2024** mit **Hauptwohnung** in einer der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Südangeln gemeldet sind, das 16. Lebensjahr spätestens am 09. Juni 2024 vollendet haben und auch sonst nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
2. Der Stichtag für die Erstellung des Wählerverzeichnisses ist der **28. April 2024**, d. h. wer am 28. April 2024 in einer der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Südangeln mit Hauptwohnung gemeldet ist, wird automatisch in das Wählerverzeichnis des Amtes Südangeln eingetragen. Wenn Wahlberechtigte vor dem 28. April 2024 in eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Südangeln umgezogen sind, werden sie automatisch in das Wählerverzeichnis des Amtes Südangeln eingetragen.
3. Wer zwischen dem 28. April 2024 und dem 19. Mai 2024 innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Südangeln umzieht, kann bis zum **19. Mai 2024** auf Antrag in das Wählerverzeichnis des Amtes Südangeln aufgenommen werden. Entsprechende Anträge liegen im Bürgerservice bereit. Es kann ebenfalls durch Briefwahl in der bisherigen Gemeinde gewählt werden. Wahlberechtigte, die nachweisen, ohne im Bundesgebiet angemeldet zu sein, in einer amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Südangeln ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben, können ebenfalls bis zum **19. Mai 2024** auf Antrag in das Wählerverzeichnis des Amtes Südangeln aufgenommen werden.
4. Wer in diesem Zeitraum innerhalb der gleichen Gemeinde des Amtes Südangeln umzieht, wird weiterhin im Wählerverzeichnis des bisherigen Wahlbezirks geführt und kann dort wählen bzw. unter den gesetzlichen Voraussetzungen Briefwahl beantragen.
5. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom **20. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024 während der Öffnungszeiten** zur öffentlichen Einsichtnahme aus (§ 20 Abs. 1 Europawahlordnung). Bitte überzeugen Sie sich im Zweifelsfall, ob Sie eingetragen sind. Die Wahlbenachrichtigungen sollten alle Wahlberechtigten bis zum 19. Mai 2024 erhalten haben. Wer sich vergewissern will, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann telefonisch über 04623/78-104 oder in der Gemeindebehörde, Toft 7, Zimmer 104, Auskunft erhalten.
6. Wer glaubt, zu Unrecht nicht im Wählerverzeichnis eingetragen zu sein, kann **bis spätestens 24. Mai 2024** bei der Gemeindebehörde, Zimmer 104, Einspruch einlegen.

**Amt Südangeln**  
**Die Amtsdirektorin**  
**Gemeindebehörde**

Auskünfte zur Wahl unter 04623/78104 oder wahlen@amt-suedangeln.de